



17. Juli 2023

LBV NRW - 40192 Düsseldorf

An alle
Personalaktenführenden Dienststellen
des Landes NRW

Service-Center-Dienststellen

Telefon 0211 - 6023 - 2221

servicecenterdienststellen@lbv.nrw.de

Information Nr. 06/2023

Änderungen in der Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023

Guten Tag,

bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise zu den Änderungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023.

Gesetzliche Änderungen

Am 16.06.2023 wurde das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl_1/2023/155) verabschiedet. Dieses sieht unter anderem Änderungen in der Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023 vor.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung für Beschäftigte mit Kindern liegt aktuell bei 3,05 % des Bruttolohns, für Beschäftigte ohne Kinder bei 3,4 %. Zum 01.07.2023 wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung für Beschäftigte mit einem Kind um 0,35 % auf 3,4 % angehoben. Beschäftigte ohne Kinder zahlen ab Juli insgesamt 4,00 % (Beitragszuschlag für Kinderlose 0,6 %).

Beschäftigte ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind vom Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung ausgenommen. Das Beitragsrecht in der gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigte bisher die Kinderanzahl nicht.

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 wird nunmehr geregelt, dass zukünftig beim Beitrag zur Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl differenziert werden muss.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Johannstraße 35
40476 Düsseldorf
Telefon 0211/6023-2221
Fax 0211/6023-1243
Poststelle@lbv.nrw.de
www.lbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn: Linien 705, 707
Haltestelle: Johannstr.
Buslinie: 834
Haltestelle: Johannstr.



Ab 01.07.2023 reduziert sich bei mehreren Kindern der Beitragssatz ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um 0,25 % pro Kind. Dieser Beitragsabschlag gilt für die Dauer der Erziehungsphase bis zum 25. Geburtstag des jeweiligen Kindes. Ist ein Kind älter als 25 Jahre, entfällt sein Beitragsabschlag. Sind alle Kinder älter als 25 Jahre, gilt dauerhaft der Ein-Kind-Beitrag.

17. Juli 2023

Seite 2 von 3

Für die Abschläge ist es nicht entscheidend, ob die Kinder noch zu Hause leben, ob sie noch in Ausbildung sind, ob für die Kinder noch Kindergeld gezahlt wird oder ob das Kind bereits selbst in einem Arbeitsverhältnis steht. Verstirbt ein Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres bleibt der Abschlag erhalten, entscheidend ist das Geburtsjahr. Auch für behinderte Kinder gilt die Abschlagsregelung nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Arbeitgeberanteil beträgt unabhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder 1,7 %.

Übersendung von Unterlagen

Damit das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW die Beiträge zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023 anhand der Kinderanzahl korrekt berechnen kann, werden Nachweise über die Anzahl der Kinder (i.d.R. in Form einer Geburtsurkunde) benötigt.

Wenn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bei aktuell bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bereits ein Nachweis über mindestens ein Kind vorliegt, erhalten diese Beschäftigten in den nächsten Wochen ein Anschreiben, in dem sie aufgefordert werden, die genaue Anzahl der Kinder mitzuteilen, damit die Beiträge zur Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023 angepasst werden können. Falls die Beschäftigten das Schreiben bis Ende September nicht erhalten haben, sollen sie sich beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW [über das Kontaktformular](#) melden.

Bitte achten Sie darauf, bei Übersendung der Neueinstellungsunterlagen zukünftig alle Geburtsurkunden mit zu übersenden.

Auch bei einer späteren Mitteilung eines Beschäftigten über die Geburt oder Adoption eines Kindes oder die Aufnahme eines Pflegekindes ist dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ein entsprechender Nachweis zu übersenden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der großen Anzahl an Beschäftigten mit Kindern die Umstellung in der Pflegeversicherung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.



Bitte den Inhalt dieses Schreibens allen mit dem Änderungsdienst betrauten Mitarbeitenden Ihres Hauses zur Kenntnis geben.

17. Juli 2023

Seite 3 von 3

Sollten noch Rückfragen bestehen, steht Ihnen das Service Center Dienststellen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Seeger

Leitung Service-Center-Dienststellen